

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Bad Sulza ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Förderverein Grundschule Bad Sulza e.V. (e.V. = eingetragener Verein)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sulza.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen.
  - b. Akquirierung von Finanzierungspartnern für Veranstaltungen der Schule
  - c. finanzielle Unterstützung von Schule und Hort hinsichtlich der Ausstattung mit Arbeitsmaterialien
  - d. Unterstützung der Durchführung von Klassenfahrten, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalten
  - e. Pflege, Gestaltung und Verschönerung der Innenräume und Außenanlagen
  - f. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung, insbesondere mit der Elternvertretung der Schule
  - g. die Unterstützung von Kindern aus wirtschaftlich und sozial schwachen Familien
  - h. die aktive Mitwirkung und Unterstützung von Integrationsprojekten
  - i. Hilfe bei der Organisation und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen / Pressearbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bad Sulza.

### **3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. fördernden Mitgliedern und
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder eMail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluß aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.  
Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge durch Beschluß ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags- und sonstigen Ordnungen zu beachten.



## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsmacht durch die zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500 ein mehrheitlicher Beschluß der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Erlaß von Beitrags- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- h. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500.
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll für den Ausgeschiedenen ein Nachfolger wählen. Das ausgeschiedene Mitglied hat seinen Aufgabenbereich ordnungsgemäß an eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder zu übergeben.



## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder eMail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - c. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre einmal, beginnend mit dem Jahr 2009, findet am 3. Dienstag im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Deren Bekanntmachung sowie weitere Details zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung werden auf der Internetseite der Schule und durch Aushang im Schulgebäude 14 Tage im Voraus bekannt gegeben.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht.



## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

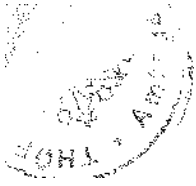
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 13 (1) vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch mit einer geringeren Anzahl ordentlicher Mitglieder gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (5)).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Grundschule Bad Sulza. Die vorstehenden Bestimmungen gelten



entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Bad Sulza, Deutschland.